

# **Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO)**

## **für das Gebiet der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“**

Auf Grundlage der §§ 22, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) i. V. m. §§ 29 und 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708) erlässt der Landkreis Mansfeld- Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Die Erklärung der in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen zu Naturdenkmalen wird erneuert. Der Schutzbereich der Naturdenkmale erstreckt sich auch auf die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes oder der Baumgruppe hinaus.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden
  - Ahlsdorf mit Ziegelrode
  - Benndorf
  - Blankenheim mit OT Klosterode
  - Bornstedt mit OT Neuglück
  - Helbra
  - Hergisdorf mit OT Kreisfeld
  - Klostermansfeld
  - Wimmelburg
  
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmale sind in den mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 eingetragen. Je eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie bei der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“ aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen aller Art,
2. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
8. die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
9. der Einsatz von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört.

(2) Strengere Bestimmungen der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Straßen, Parkplätze) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung errichtet worden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

#### **§ 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

(1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.



- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

### § 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

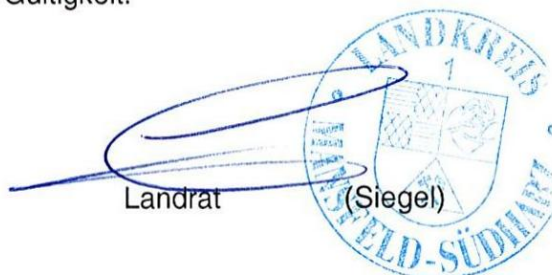
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 der Verordnung gewährt wurde.
  2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
  3. der nach § 6 Abs.2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in den Fällen des § 65 Abs.1 Nr. 5 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz in Kraft.

Gleichzeitig verliert der Beschluss Nr. 186-25/85 des Rates des Kreises Eisleben vom 17.07.1985 über die Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern im Bereich der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ und der Beschluss Nr. 503 – 104/74 des Rates des Kreises Sangerhausen vom 20.02.1974 über den Schutz der Naturdenkmale im Bereich der Gemeinde Blankenheim seine Gültigkeit.

Sangerhausen, den *19.01.2011*



*17.01.11* *Clas*

## Baumnaturdenkmale der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

BND-Nr.	Baum	Standort, Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
MSH 001 (SGH 010/ 011)	1 Weißbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) „Eselsbuche“ und  1 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) „Mardereiche“	Blankenheim Waldweg Rehköpfe	Blankenheim	4	14/10
MSH 002 (SGH 0012)	1 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) „Bäckereiche“	Blankenheim E-Thälmann- Str./ Thomas- Müntzer-Str.	Blankenheim	5	328
MSH 003 (ML 0063)	3 Winterlinden ( <i>Tilia cordata</i> )	Helbra, Auf dem Lindenplatz	Helbra	3	204/1
MSH 004 (ML 0072)	1 Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	Hergisdorf, Lindenplatz	Hergisdorf	1	363
MSH 005 (ML 0137)	1 Roßkastanie ( <i>Aesculus hippo- castanum</i> )	Wimmelburg, Eingang zum Kloster	Wimmelburg	10	60/4
MSH 006 (ML 0140)	1 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) (Pyramideneiche)	Wimmelburg, Denkmalplatz	Wimmelburg	11	1076/64
MSH 007 (ML 0085)	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> f. Purpurea)	Bahnhofstr. 8 bei K. Hoffmann	Klostermansfeld	2	1061/61
MSH 008 (ML 0077)	1 Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> ) und 2 Sommerlinden ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	Klostermansfeld Klosterstr. – Ecke B242	Klostermansfeld	2	46



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra



0 120240 480 Meter

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz  
 Baumnaturdenkmale in den Gemeinden Klostermansfeld und Helbra  
 Sangerhausen, den

## Legende

Naturdenkmale

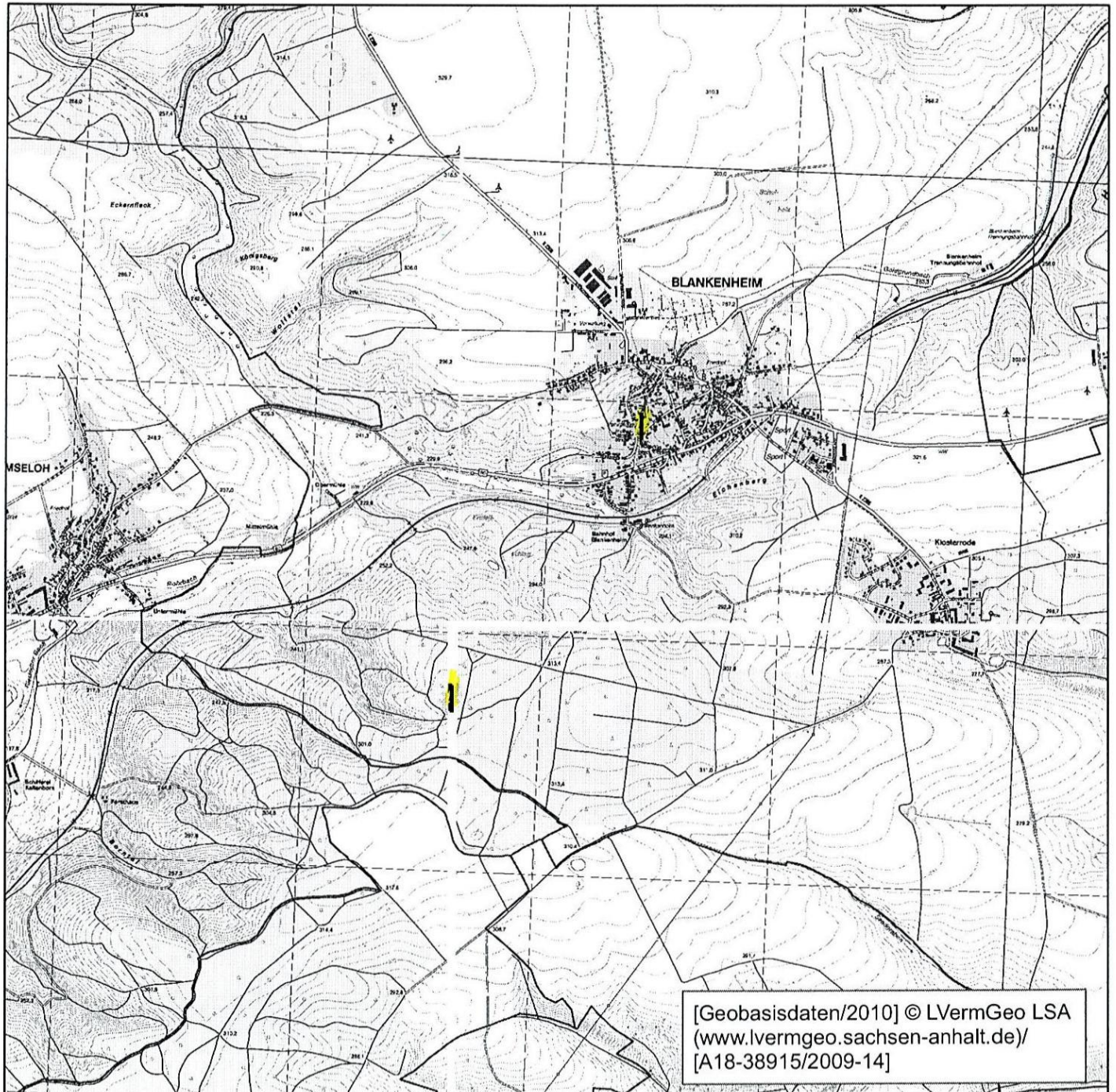
Schatz  
 Landrat



17.01.11 Unger  
 19.1.11 Herricht



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra



0 160 320 640 Meter  
|-----|-----|-----|-----|

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Baumnaturdenkmale in der Gemeinde Blankenheim  
Sangerhausen, den

## Legende

| Naturdenkmale

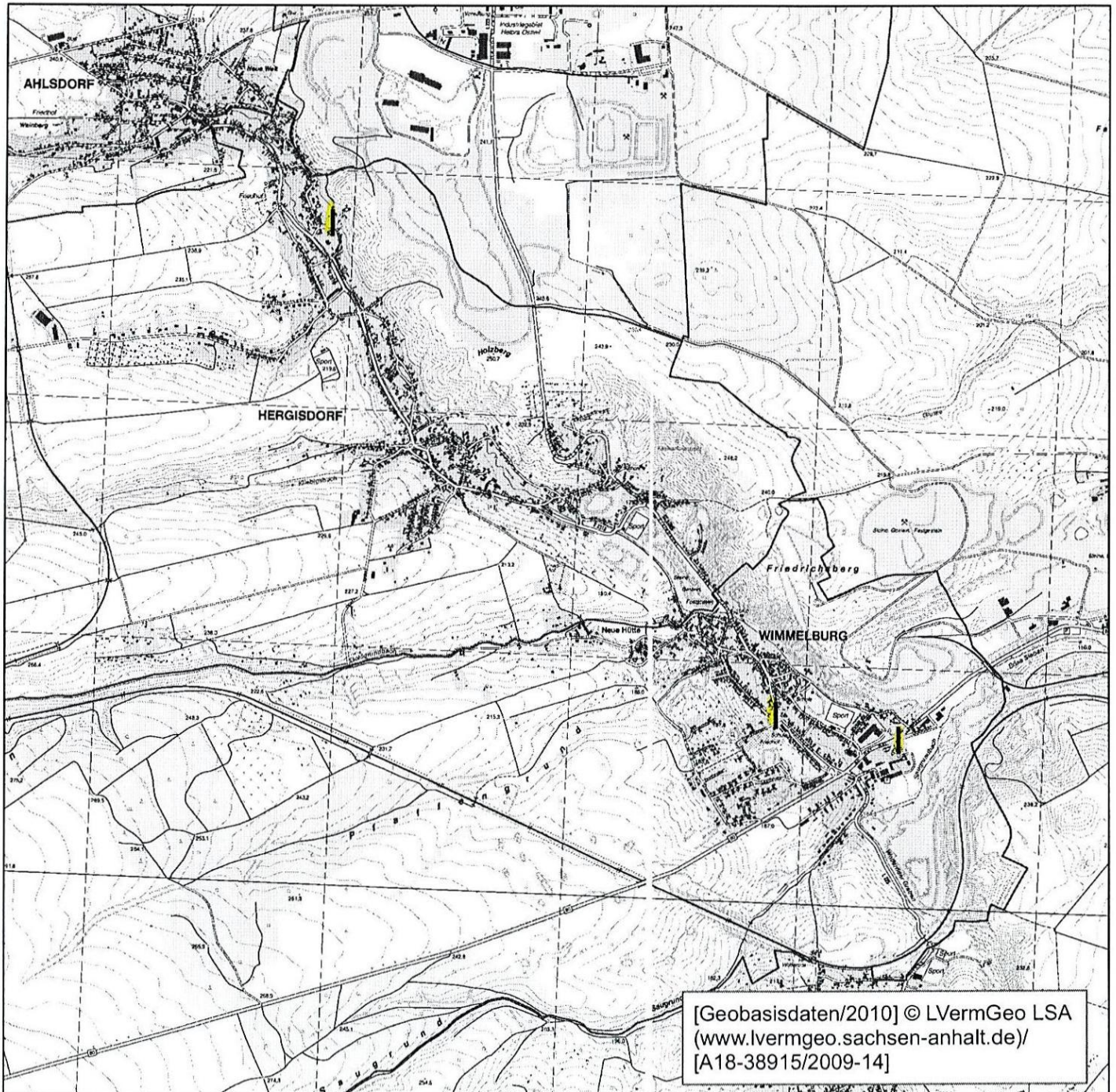
Schatz  
Landrat



17.01.11



# Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra



0 155 310 620 Meter

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Baumnaturdenkmale in den Gemeinden Hergisdorf und Wimmelburg  
Sangerhausen, den

## Legende

| Naturdenkmale

Schatz  
Landrat



17.01.11 *Ung*